

Hygienekonzept für den **Sport im Innenbereich** für die **Gesamtkreisvolkshochschule Germersheim (kvhs GER)**

INHALT

[Vorbemerkung](#)

1. [Hygienemaßnahmen](#)
2. [Organisation der Durchführung](#)
3. [Personenbezogene Einzelmaßnahmen](#)
4. [Einrichtungsbezogene Maßnahmen](#)
5. [Generell](#)

Vorbemerkung

Die kvhs GER verfügt auf Grundlage der 11. CoBeLVO über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Teilnehmenden, Prüflingen und allen Lehrkräften/Aufsichtspersonen beizutragen.

Das vorliegende Hygienekonzept der kvhs GER von Sportkursen im Innenbereich, als Anlage zum Hygieneplan Corona kvhs GER, dient der Sicherstellung von Hygienevorgaben der Landesregierung im Umgang mit der COVID-19 Pandemie und dem Schutz von Dozent*innen und Teilnehmer*innen.

Dieses Konzept ist bis zur nächsten Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung gültig.

[Hygienemaßnahmen](#)

- Die Entspannungs- und Bewegungskurse sind in festen Kleingruppen (angemeldete Kursteilnehmer*innen) von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung zwischen Personen zu verdoppeln.
- Beim Training mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 5 qm Sporthallenfläche) eingehalten werden.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- Der Zutritt zur Halle ist nur gesunden und symptomfreien Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

Organisation der Durchführung

- Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- Nach der Händedesinfektion kann die Turnhalle betreten werden.
- Das Betreten der Halle erfolgt in Sportkleidung.
- Ist eine „Einbahnregelung“ möglich, sind die Straßenschuhe im Eingangsbereich gegen vorgeschriebene Sportschuhe zu wechseln, danach werden die Straßenschuhe zum Ausgangsbereich gebracht. Ist diese Regelung nicht möglich, sind die Straßenschuhe, unter Einhaltung des Mindestabstandes, vor der Eingangstür zur Sporthalle mit den Sportschuhen zu wechseln. Die Straßenschuhe sind in der eigenen (Sport-)Tasche in die Sporthalle mitzunehmen.
- Die Umkleidekabinen bleiben geschlossen. Die Toiletten können nur von einer Person betreten werden.
- Bei Situationen, in denen ein direkter Kontakt (z.B. Haltungskorrekturen) durch den Referenten / die Referentin erforderlich ist, hat der Referent / die Referentin eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Der/die Teilnehmer*in bestätigt mit Unterschrift/Namenskürzel seine/ihre Anwesenheit am Kurstag. Zur Kontaktnachverfolgung liegen der durchführenden Volkshochschule die vollständigen Kontaktdaten aller Beteiligten des Kurses vor.
- „Zuschauer“ können, nur nach vorheriger Anmeldung bei der durchführenden Volkshochschule, die Veranstaltung „besuchen“.
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen sind zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- Der Referent / die Referentin muss bei Zuwiderhandlungen betroffene Personen nach Hause schicken.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel werden von der Volkshochschule zur Verfügung gestellt.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren. Das Abstellen von Sporttaschen, Sportmaterialien ist in der Sporthalle unter Einhaltung vom Mindestabstand gestattet.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

1. Für die Einhaltung der Regelungen vor Ort ist der Referent / die Referentin zuständig.
2. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
3. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten. Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>
4. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.